



**Kreis
Paderborn**

...nah bei den Menschen!

Kreis Paderborn | Postfach 1940 | 33049 Paderborn

Per Postzustellungsurkunde

Lackmann Green Invest GmbH
Renker Weg 1

33175 Bad Lippspringe

Der Landrat

Kreis Paderborn

Dienstgebäude: C / E

Büro: **C.03.20**

Aldegreverstr. 10 – 14, 33102 Paderborn

Ansprechperson: Herr Gottlob

Amt: Amt für Umwelt, Natur und Klimaschutz

☎ 05251 308-6658

📠 05251 308-6699

✉ gottlobc@kreis-paderborn.de

Mein Zeichen: **40331-25-600**

Datum: 27.08.2026

Vorhaben	Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-160 EP5 E3 R1 mit 166,6 m Nabenhöhe, 160,0 m Rotordurchmesser sowie 5.560 kW Nennleistung in Paderborn-Elsen (WEA 01)
Antragsteller	Lackmann Green Invest GmbH, Renker Weg 1, 33175 Bad Lippspringe
Grundstück	Paderborn, Feldflur
Gemarkung	Elsen
Flur	12
Flurstück	221

GENEHMIGUNGSBESCHEID

zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-160 EP5 E3 R1 mit 166,6 m Nabenhöhe, 160,0 m Rotordurchmesser sowie 5.560 kW Nennleistung in Paderborn-Elsen (WEA 01)

I. TENOR

Auf den Antrag der Lackmann Green Invest GmbH vom 12.02.2025, hier eingegangen am 20.02.2025 wird aufgrund der §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV die

Genehmigung

zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-160 EP5 E3 R1 in Paderborn-Elsen (WEA 01) erteilt.



Öffnungszeiten
Mo-Fr 08.30 – 12.00 Uhr
Do 14.00 – 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Straßenverkehrsamt
Mo-Fr 07.30 – 12.00 Uhr
Di 14.00 – 16.00 Uhr
Do 14.00 – 18.00 Uhr
Nur nach Terminabsprache oder Terminreservierung

Mit Bus und Bahn zu uns:
Fußweg vom Bahnhof Paderborn zum Kreishaus ca. 3 Minuten

Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter
IBAN DE26 4765 0130 0001 0340 81
BIC WELADE3LXXX

VerbundVolksbank OWL eG.
IBAN DE89 4726 0121 8758 0000 00
BIC DGPBDE3MXXX

Deutsche Bank AG
IBAN DE45 4727 0029 0521 2162 00
BIC DEUTDE33472

Steuer ID DE126229853
Steuernummer 339/5870/1115

Gegenstand dieser Genehmigung:

Die Errichtung und der Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-160 EP5 E3 R1 mit 166,6 m Nabenhöhe, 160,0 m Rotordurchmesser sowie 5.560 kW Nennleistung in Paderborn-Elsen (WEA 01).

Standort der Windenergieanlage:

Anlage	Gemeinde	Gemarkung	Flur(e)	Flurstück(e)	East / North
WEA 01	Paderborn	Elsen	12	224	32.477.434,00 / 5.727.814,00

Genehmigter Umfang der Anlage und ihres Betriebes:

Anlage	Typ	Leistung / Modus	Betriebszeit
WEA 01	Enercon E-160 EP5 E3 R1	5.560 kW	06:00 bis 22:00 Uhr
		max. 5.100 kW / Modus BM NR III s	22:00 bis 06:00 Uhr

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung die Baugenehmigung nach § 74 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) mit ein.

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung die Waldumwandlungsgenehmigung nach § 9 Abs. 1 Bundeswaldgesetz (BWaldG) i. V. m. § 39 Landesfortgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LFoG) für das Anlagengrundstück in Paderborn, Gemarkung Elsen, Flur 12, Flurstück 221 mit ein.

Die Genehmigung wird neben den vorgenannten Bestimmungen zu deren Inhalt und Umfang nach Maßgabe der folgenden Abschnitte dieses Genehmigungsbescheides erteilt:

- I. Tenor
- II. Anlagedaten
- III. Inhalts- und Nebenbestimmungen
- IV. Begründung
- V. Verwaltungsgebühr
- VI. Rechtsbehelfsbelehrung
- VII. Hinweise
- VIII. Anlagen
 1. Auflistung der Antragsunterlagen
 2. Verzeichnis der Rechtsquellen

II. ANLAGEDATEN

Die Windenergieanlage WEA 01 wird einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV in folgendem Umfang genehmigt:

Typenbezeichnung	Enercon E-160 EP5 E3 R1
Nennleistung	5.560 kW
Rotordurchmesser	160,0 m
Nabenhöhe	166,6 m
Gesamthöhe	246,6 m

III. INHALTS- UND NEBENBESTIMMUNGEN

Um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, werden neben den in Abschnitt I. – Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung zusätzlich die nachstehenden Nebenbestimmungen gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG festgesetzt:

A. Befristung

Die Genehmigung für die einzelne Windenergieanlage erlischt, wenn nicht innerhalb von 4 Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist.

B. Bedingungen

Baurechtliche Bedingungen

Rückbauverpflichtung

1. Der Antragsteller wird verpflichtet, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und sämtliche Bodenversiegelungen zu beseitigen (§ 35 Abs. 5 BauGB). Diese Verpflichtung gilt auch für Rechtsnachfolger.

Mit der Errichtung der Anlage darf erst begonnen werden, wenn zur Sicherung des Rückbaus eine Sicherheitsleistung in Höhe von

195.780,00 €

(einhundertfünfundneunzigtausendsiebenhundertachtzig Euro)

erbracht und schriftlich bestätigt wurde.

Die Sicherheitsleistung ist als unbefristete, selbstschuldnerische Bürgschaft einer deutschen Bank oder Sparkasse zugunsten des Kreises Paderborn, Aldegrevestraße 10–14, 33102 Paderborn, zu hinterlegen. Die Bürgschaft muss die jeweilige Windenergieanlage unter eindeutiger Angabe der East- und North-Werte nach ETRS89/UTM beschreiben.

Ersatzweise kann auch ein Sparbuch mit einer Einlage von 195.780,00 € vorgelegt werden.

Über die Freigabe der Sicherheitsleistung nach der endgültigen Aufgabe der Nutzung der Anlage entscheidet die Genehmigungs- / Überwachungsbehörde.

Standsicherheit

2. Dem Antrag liegt eine Zusammenstellung der typengeprüften Dokumentationen Enercon E-160 EP5 E3-HT-166-ES-C-01 mit einem bis zum 12.10.2026 gültigen Prüfbescheid für eine Typenprüfung Nr. 3443492-3-d Rev.6 vor und ist mit allen darin enthaltenen Annahmen, Auflagen, Prüfbemerkungen und Hinweisen zu beachten und bei der Bauausführung, der Inbetriebnahme und bei dem Betrieb der Anlage umzusetzen.

Baugrundgutachten

3. Die Bodenkennwerte für den jeweiligen Gründungsbereich sind zu ermitteln und spätestens vor Baubeginn durch ein Bodengutachten zu bestätigen (vgl. Typenprüfbericht). Vor Beginn der Fundamentierungsarbeiten ist zudem ein abschließender Bericht zur Freigabe der Baugrube durch den Bodengutachter vorzulegen (Baugrubensohlenabnahme).
4. Der Nachweis der Standsicherheit muss mit den Angaben der technischen Baubeschreibung sowie den standortspezifischen Bodenkennwerten übereinstimmen. Vor Baubeginn ist zu prüfen, ob Anpassungen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten erforderlich sind. Eine geänderte Statik oder Abweichungen zur geprüften Typenstatik bedürfen einer gesonderten behördlichen Zustimmung.

Immissionsschutzrechtliche Bedingungen

5. Die Anlage darf nur in Betrieb gehen, wenn eine der folgenden, alternativen Voraussetzungen gegenüber dem Kreis Paderborn nachgewiesen wird:
 - Die im Zeitpunkt dieser Genehmigung vorhandenen, in der vorgelegten Schallimmissions- und Schattenwurfprognose nicht als Vorbelastung berücksichtigten Windenergieanlagen Az.: 1552-10-14A (Enercon E-82 E2) und Az.: 1552-10-14B (Enercon E-82 E2) wurden zurückgebaut, oder der Betrieb endgültig rechtskräftig eingestellt.
 - Es werden im Rahmen eines Änderungs genehmigungsverfahrens eine überarbeitete Schallimmissionsprognose und eine überarbeitete Schattenwurfprognose vorgelegt, die auf der im Zeitpunkt der Vollständigkeit des vorliegenden Genehmigungsantrages (Datum: 20.02.2025) tatsächlich vorhandenen Windparkkonfiguration basieren, d.h. die nicht berücksichtigten Vorbelastungsanlagen Az.: 1552-10-14A (Enercon E-82 E2) und Az.: 1552-10-14B (Enercon E-82 E2) werden berücksichtigt. Im Zuge einer Änderungsgenehmigung würden dann ggfs. erforderliche Betriebsbeschränkungen oder andere Betriebsmodi festgelegt. Soweit zwischenzeitlich für eine der vorgenannten WEA die endgültige Betriebseinstellung oder ein Rückbau erfolgt ist, kann eine Berücksichtigung dieser einzelnen Anlage in den zu überarbeitenden Prognosen unterbleiben.

Bedingungen aus dem Natur- und Landschaftsschutz

Aufschiebende Bedingung Ersatzgeldzahlung

6. Für den durch die Baumaßnahme verursachten Eingriff in das Landschaftsbild und den Naturhaushalt ist bis drei Tage vor Baubeginn ein Ersatzgeld in Höhe von **33.322,72 €** unter Angabe des Verwendungszweckes „**Ersatzgeld 61-25-20063**“ auf eines der auf der ersten Seite genannten Konten der Kreiskasse Paderborn zu zahlen.

Aufschiebende Bedingung Fachunternehmererklärung Fledermausabschaltung

7. Die Windenergieanlage darf erst dann in Betrieb genommen werden, wenn der zum Schutz kollisionsgefährdeter WEA-empfindlicher Fledermausarten festgelegte Abschaltalgorithmus funktionsfähig eingerichtet worden ist und dies durch die untere Naturschutzbehörde bestätigt wurde. Der unteren Naturschutzbehörde ist vor Inbetriebnahme der Windenergieanlage unaufgefordert eine entsprechende Fachunternehmererklärung vorzulegen.

Forstrechtliche Bedingungen

Forstrechtliche Kompensation Ersatzaufforstung

8. Die Windenergieanlage darf erst nach Abschluss der im nachfolgenden konkretisierten Ersatzaufforstung von 360 m² auf der Fläche in der Gemeinde Salzkotten, Gemarkung Salzkotten, Flur 2, Flurstück 105 in Betrieb genommen werden:
 - 8.1 Die Wiederaufforstung hat in Anlehnung an die vom Land NRW empfohlenen Waldentwicklungstypen zu erfolgen. Für die in Rede stehende Fläche ist der Waldentwicklungstyp „12 Eiche-Buche/Hainbuche“ zu verwenden.
 - 8.2 Dieser Waldentwicklungstyp (WET) ist im Pflanzverband 2x1m zu begründen (5.000 Pflanzen/ha, da die Fläche derzeit unbestockt ist). Die Baumart Eiche (Stiel- oder Traubeneiche, Sortiment 2+0) muss in dem Bestand die Hauptbaumart bilden, als Mischbaumarten sind die Hainbuche bzw. Rotbuche waldbaulich sinnvoll einzubringen (z.B. einzelstammweise bzw. streifenweise Mischung).
 - 8.3 Als Begleitbaumarten sind z.B. Ulme und Linde denkbar, diese sollen am Feldrand truppweise eingebracht werden (je 10% Flächenanteil, Sortiment 2+0). Zudem ist initial ein Waldrand an der Feldgrenze des Flurstücks mit 3 m Tiefe alternierend aus den Straucharten Schwarzdorn, Weißdorn und ggf. Pfaffenhütchen zu begründen. Die Sträucher werden in Dreiergruppen mit einem Abstand von 5m zueinander gepflanzt.
 - 8.4 Es ist Pflanzmaterial aus zugelassenen Saatgutbeständen, gemäß Forstvermehrungsgutgesetz vom 22.05.2002, BGBl. S. 1658, in der derzeit gültigen Fassung, zu verwenden. Bei den Bäumen und Sträuchern, die nicht dem Forstvermehrungsgutgesetz unterliegen, soll das Herkunftsgebiet „16 Westfälische Bucht“ verwendet werden. Die Aufforstung erfolgt gemäß der o.g. Bestimmungen und der Beschreibung im Antrag.

8.5 Die Erstaufforstung ist zu pflegen, zu schützen und ggf. nachzubessern, bis sie in ihrem Bestand endgültig gesichert ist (i. d. R. 10 Jahre nach Pflanzung).

8.6 Der Abschluss der Arbeiten ist dem Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Regionalforstamt Hochstift, Stiftstraße 15, 33014 Bad Driburg (Aktenzeichen: 63.03.02.06.2025) mitzuteilen und die Herkunft der gepflanzten Baumarten durch Vorlage des Lieferscheins nachzuweisen.

Hinweise:

Für die arrondierte Fläche bietet sich ein Schutz mit einem Zaun an.

Um die Erstaufforstung dauerhaft zum Acker hin abzugrenzen, ist eine Abgrenzung mit z.B. Holzpfählen zu empfehlen.

C. Erschließung

Von einer gesicherten verkehrlichen öffentlichen Erschließung der Baugrundstücke kann planungsrechtlich ausgegangen werden.

D. Auflagen

Auflagen des Kreises Paderborn

Allgemeine Auflagen

1. Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Windenergieanlage ist dem Kreis Paderborn mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Inbetriebnahmetermin schriftlich anzuzeigen. Soweit die Inbetriebnahme einzelner Aggregate in größeren Zeitabständen erfolgt, sind die jeweiligen Inbetriebnahmetermine mitzuteilen.

Mit der Inbetriebnahmeanzeige müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- Einmessprotokoll der errichteten Anlage mit den Angaben zu den Rechts- und Hochwerten,
- Gesamthöhe der Windenergieanlage über NN (einschließlich der Rotorblätter),
- Erklärung des Herstellers über den verwendeten Rotorblatttyp,
- Erklärung des Herstellers der Anlage bzw. des beauftragten Fachunternehmens über die Art und Weise, wie der Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionspunkt maschinentechnisch gesteuert wird sowie die Bestätigung, dass die Abschalteneinrichtung betriebsbereit ist.

2. Der Kreis Paderborn ist über alle besonderen Vorkommnisse, durch die die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belastigt oder gefährdet werden könnte, sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten nach §§ 2 und 3 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung wird hingewiesen.
3. Ein Wechsel des Betreibers bzw. ein Verkauf der jeweiligen Windenergieanlage ist dem Kreis Paderborn unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
4. Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten sind mind. ein Jahr aufzubewahren und auf Verlangen dem Kreis Paderborn vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen

einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit (in Nabenhöhe), Windrichtung, Temperatur, erzeugte elektrische Leistung und Drehzahl des Rotors erfasst werden. Die Messintervalle dürfen dabei einen Zeitraum von mehr als 10 Minuten nicht überschreiten.

5. Wiederkehrende Prüfungen sind entsprechend der DIBt-Richtlinie für Windenergieanlagen Abschnitt 15 durchzuführen.

Immissionsbegrenzung – Schallleistungsbegrenzung der Windenergieanlagen

Schallleistungsbeschränkung zur Nachtzeit

6. Die Windenergieanlagen ist zur Nachtzeit von 22:00 - 06:00 Uhr entsprechend der Schallimmissionsprognose der Lackmann Phymetric GmbH vom 26.07.2023 Bericht Nr. LaPh-2023-26 im Zusammenhang mit den Herstellerangaben für den Anlagentyp Enercon E-160 EP5 E3 R1 im Betriebsmodus NR III s, Dokument-Nr.: D02444386/2.0-de/DA:

- WEA 1 Enercon E 160 EP 5 E 3 R 1, Herstellerangabe zu Modus BM IIIs, 5.100 kW,

mit den hier festgelegten Leistungsdaten zu betreiben. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

WEA 01, Enercon E-160 EP5 E3 R 1, max. Leistung 5.100 kW											
Modus NR III s	63 [Hz]	125 [Hz]	250 [Hz]	500 [Hz]	1000 [Hz]	2000 [Hz]	4000 [Hz]	8000 [Hz]	σ_R [dB]	σ_P [dB]	σ_{Prog} [dB]
$L_{W,Okt}$ [dB(A)]	84,8	90,3	94,4	99,0	99,9	97,5	89,1	68,8	0,5	1,2	1,0
$L_{e,max,Okt}$ [dB(A)]	86,5	92,0	96,1	100,7	101,6	99,2	90,8	70,5			
$L_{o,Okt}$ [dB(A)]	86,9	92,4	96,5	101,1	102,0	99,6	91,2	70,9			

$L_{W,Okt}$ = Oktavpegel aus dem zugehörigen Vermessungsbericht oder Herstellerangabe

$L_{e,max,Okt}$ = maximal zulässiger Oktavschallleistungspegel

$L_{o,Okt}$ = Oktavpegel einschließlich aller Zuschläge für den oberen Vertrauensbereich

$\sigma_R, \sigma_P, \sigma_{Prog}$ = berücksichtigte Unsicherheiten für Vermessung, Standardabweichung und das Prognosemodell

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden. Sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

Aufschiebung des Nachtbetriebs

7. Die Windenergieanlagen WEA 1 ist so lange während der Nachtzeit von 22:00 - 06:00 Uhr außer Betrieb zu setzen, bis das Schallverhalten des Anlagentyps im zugehörigen Betriebsmodus durch eine FGW-konforme Vermessung an der beantragten Windenergieanlage selbst oder einer anderen Windenergieanlage gleichen Typs belegt wird. Es ist nachzuweisen, dass die im Wind-BIN des höchsten gemessenen Summenschallleistungspegels vermessenen Oktavschallleistungspegel zuzüglich des 90%-

Konfidenzintervalls der Gesamtunsicherheit aus Vermessung, Serienstreuung und Prognosemodell ($L_{o,Okt,Vermessung}$) die v.g. Werte der obere Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte $L_{o,Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelne WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallprognose der Lackmann Phymetric GmbH vom 26.07.2023 Bericht Nr. LaPh-2023-26 abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die oberen Vertrauensbereichsgrenzen der vermessenen Oktavschalleistungspegel $L_{o,Okt,Vermessung}$ des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschalleistungspegel anzusetzen. Der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen einzelnen WEA die für sie in der Schallprognose der Lackmann Phymetric GmbH vom 26.07.2023 Bericht Nr. LaPh-2023-26 ermittelten und ab Seite 20 unter Tabelle 10 aufgelisteten Teilimmissionspegel (ZB 3) nicht überschreiten.

Der Nachtbetrieb ist nach positivem Nachweis und Freigabe durch die Genehmigungsbehörde (Kreis Paderborn) in dem Betriebsmodus mit der zugehörigen maximalen Leistung und Drehzahl zulässig, der dem vorgelegten schalltechnischen Nachweis zu Grunde liegt.

Wird das o.g. Schallverhalten durch einen FGW-konformen Messbericht an der eigenen Anlage oder durch einen zusammenfassenden Messbericht aus mindestens drei Einzelmessungen nachgewiesen, entfällt die nachfolgend aufgeführte Auflage zur Durchführung einer separaten Abnahmemessung.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Einzelfall auch zu einem späteren Zeitpunkt eine Messung nach § 26 BImSchG angeordnet werden kann, um den genehmigungskonformen Nachtbetrieb gemäß Auflage 6 zu überprüfen.

8. Bis zur Vorlage eines Berichtes über die Typvermessung kann der Nachtbetrieb aufgenommen werden, wenn die betroffene WEA zur Nachtzeit übergangsweise in einem schallreduzierten Betriebsmodus betrieben wird, dessen Summenschalleistungspegel nach Herstellerangabe um mindestens 3,0 dB(A) unterhalb des Summenschalleistungspegels liegt, welcher der Schallprognose für diese WEA zugrunde liegt.

Hinweis:

Liegt für einen gegenüber der Schallprognose stärker schallreduzierten Betriebsmodus bereits eine Typvermessung vor, kann dieser auch dann gefahren werden, wenn er um weniger als 3 dB(A) unter dem eigentlich angestrebten Modus liegt, da dieser den Genehmigungsanforderungen für den vorläufigen Nachtbetrieb in Bezug auf typvermessene WEA entspricht.

Abnahmemessung

9. Für die mit diesem Bescheid zugelassene WEA ist der genehmigungskonforme Nachtbetrieb entsprechenden der Auflage 6 und 10 durch eine FGW-konforme Abnahmemessungen eines anerkannten Sachverständigen nach §§ 26, 28 BImSchG, der nachweislich Erfahrungen mit der Messung von Windenergieanlagen hat, nachzuweisen. Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme ist dem Kreis Paderborn eine Kopie der Auftragsbestätigung für die Messungen zu übersenden. Vor Durchführung der Messungen ist das Messkonzept mit dem Amt für Umwelt, Natur und Klimaschutz des Kreises Paderborn abzustimmen. Nach Abschluss der Messungen ist dem Amt für Umwelt, Natur und Klimaschutz des Kreises Paderborn ein Exemplar des Messberichts sowie der ggf. erforderlichen Kontrollrechnung vorzulegen. Die Abnahmemessung ist innerhalb von 15 Monaten nach Inbetriebnahme der WEA durchzuführen. Die Abnahmemessung kann mit Zustimmung der Genehmigungsbehörde ausgesetzt werden, wenn im

gleichen Zeitraum ein zusammenfassender FGW-konformer Bericht vorgelegt wird, in dem das Schallverhalten aus Messungen an mindestens drei einzelnen Anlagen ermittelt wurde.

Genehmigungskonformer Nachtbetrieb

10. Im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung ist der Nachweis eines genehmigungskonformen Betriebs dann erbracht, wenn der messtechnisch bestimmte Oktavschalleistungspegel des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschalleistungspegel die v.g. $L_{e,max,Okt}$ Werte nicht überschreitet. Werden nicht alle $L_{e,max,Okt}$ Werte eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelnen WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallprognose der Lackmann Phymetric GmbH vom 26.07.2023 Bericht Nr. LaPh-2023-26 abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die gemessenen Oktavschalleistungspegel des WIND-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschalleistungspegel anzusetzen. Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen einzelnen WEA die für sie in der Tabelle unter 12 der Schallprognose ab Seite 30 aufgelisteten Vergleichswerte (ZB 3) nicht überschreiten.
11. Die Windenergieanlagen darf nicht tonhaltig sein. Tonhaltig sind WEA, für die nach TA Lärm ein Tonzuschlag von 3 dB oder 6 dB zu vergeben ist.

Immissionsbegrenzung – Schattenwurf der Windenergieanlage

12. Die Schattenwurfprognose der Lackmann Phymetric GmbH vom 18.07.2023, Bericht Nr. LaPh-2023-27 weist für die relevanten Immissionsaufpunkte

- IP26 Alte Schanze 5, 33106 Paderborn
- IP27 Scharmeder Stadtweg 6, 33106 Paderborn
- IP28 Alte Schanze 5, 33106 Paderborn,
- IP30 Scharmeder Stadtweg 6a, 33106 Paderborn
- IP31 Scharmeder Stadtweg 14, 33106 Paderborn,
- IP33 Alte Schanze 2, 33106 Paderborn
- IP34 Alte Schanze 17, 33106 Paderborn,
- IP40 Alte Schanze 19, 33106 Paderborn
- IP41 Alte Schanze 22, 33106 Paderborn,
- IP44 Alte Schanze 29, 33106 Paderborn
- IP45 Alte Schanze 34, 33106 Paderborn,

bereits in der Vorbelastung eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 h/a bzw. 30 Min./d (worst case) aus. Die Anlage WEA 01 ist mit einer Schattenwurfabschalteneinrichtung auszurüsten, die sicherstellt, dass an den v. g. Immissionspunkten kein zusätzlicher durch die Anlage hervorgerufener periodischer Schattenwurf auftritt.

13. Die Schattenwurfprognose der Lackmann Phymetric GmbH vom 18.07.2023, Bericht Nr. LaPh-2023-27 weist für die relevanten Immissionsaufpunkte
 - IP25 Am Heiligenberg 44, 33106 Paderborn

- IP29 Scharmeder Stadtweg 39, 33106 Paderborn
- IP32 Scharmeder Stadtweg 30, 33106 Paderborn
- IP36 Scharmeder Stadtweg 36, 33106 Paderborn
- IP37 Scharmeder Stadtweg 36a, 33106 Paderborn
- IP38 Scharmeder Stadtweg 38, 33106 Paderborn
- IP39 Scharmeder Stadtweg 40, 33106 Paderborn
- IP42 Am Heiligenberg 54, 33106 Paderborn
- IP46 Ringelsbruch 1, 33106 Paderborn
- IP47 Ringelsbruch 2, 33106 Paderborn
- IP53 Gut Warthe, 33106 Paderborn
- IP54 Zur Warthe 62, 33106 Paderborn

in der Gesamtbelastung eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 h/a bzw. 30 Min./d (worst case) aus.

An diesen Immissionspunkten ist die Zusatzbelastung durch die beantragte Anlage durch Einsatz einer Schattenwurfabschaltvorrichtung auf die nach der o. g. Prognose noch frei verfügbaren Schattenwurfkontingente zu begrenzen um eine unzulässige Überschreitung der Immissionsrichtwerte von 30h/a (worst case, astronomisch maximal möglich), entspricht 8h/a real und 30 Min/d zu verhindern.

14. Es muss durch eine geeignete Abschaltvorrichtung überprüfbar und nachweisbar sichergestellt werden, dass an den v.g. Immissionsaufpunkten durch die beantragte Windenergieanlage eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 h/a und 30 Min./d (worst case) ausgeschlossen wird. Die Werte der Vorbelastung sind der v.g. Schattenwurfprognose der Lackmann Phymetric GmbH vom 18.07.2023 zu entnehmen.
15. Die Windenergieanlage muss mit einer geeigneten Schattenwurfabschaltung ausgerüstet werden, welche die Abschaltung der Windenergieanlage steuert.
16. Vor Inbetriebnahme ist vom Hersteller der Anlage eine Fachunternehmererklärung vorzulegen, wonach ersichtlich ist, wie die Abschaltung bei Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionsaufpunkt maschinentechnisch gesteuert wird und somit die vorher genannten Nebenbestimmungen eingehalten werden.
17. Die ermittelten Daten zu Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von der/den Abschaltvorrichtung/en für jede Windenergieanlage für jeden Immissionsaufpunkt registriert werden. Ebenfalls sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls und des Strahlungssensors zu registrieren. Bei Abschaltautomaten, die keine meteorologischen Parameter berücksichtigen, entfällt die Pflicht zur Registrierung der realen Beschattungsdauer. Die registrierten Daten sind drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Landrat des Kreises Paderborn vorzulegen.
18. Bei einer technischen Störung des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors sind alle betroffenen WEA innerhalb des im Schattenwurfgutachten ermittelten worst case-Beschattungszeitraums der in Auflage 12 und 13 aufgelisteten Immissionspunkte unverzüglich manuell oder durch Zeitschaltuhr außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit der Abschaltvorrichtung insgesamt wieder sichergestellt ist. Zwischen der Störung der Abschaltvorrichtung und der Außerbetriebnahme der WEA aufgetretener Schattenwurf ist der aufsummierten realen Jahresbeschattungsdauer hinzuzurechnen.

19. An den Immissionsaufpunkten müssen alle für die Programmierung der Abschalteinrichtungen erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden. Die Koordinaten und berechneten Zeiten der Schattenwurfprognose geben keine ausreichende Genauigkeit für die Programmierung.

Auflagen aus dem Baurecht

Allgemeine Auflagen

20. Mit der Fertigstellungsanzeige ist vom Anlagenbetreiber dem Bauordnungsamt der Stadt Paderborn gegenüber zu erklären, dass die Tageskennzeichnung, die Nachtkennzeichnung sowie die Ersatzstromversorgung entsprechend der in der Genehmigung genannten Auflagen der Bezirksregierung Münster (Luftaufsicht) installiert wurden und betriebsbereit sind. Weiterhin ist mit der Fertigstellungsanzeige gegenüber dem Bauordnungsamt der Stadt Paderborn zu erklären, dass die Vorgaben, die sich aus den Nebenbestimmungen der zivilen und militärischen Luftaufsichtsbehörden ergeben, erfüllt werden.
21. Die Anlagennummer ist gut und weithin sichtbar am Turm anzubringen. Die Größe der Ziffern ist dabei mindestens so zu wählen, dass diese von Wegefächern, die der Zuwegung gem. § 4 Abs. 1 BauO NRW 2018 dienen, eindeutig erkennbar sind.
22. Die Windenergieanlage ist im sicherheitsrelevanten Schadens- und Störfall sowie bei Erkennen eines unzulässigen Zustandes, welcher zu einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit führen kann, sofort außer Betrieb zu nehmen.
23. Der Genehmigungsbehörde ist vor Ablauf der Entwurfslebensdauer bzw. der Betriebsfestigkeitsrechnung der Windenergieanlage das Ergebnis einer gutachterlichen Überprüfung zur möglichen Dauer eines Weiterbetriebs über die per Betriebsfestigkeitsrechnung der Windenergieanlage festgelegte Entwurfslebensdauer vorzulegen.

Eiswurf / Eisfall

24. Das Gutachten zu Risiken durch Eiswurf und Eisfall am Standort Salzkotten mit der Referenz-Nummer: 2023-B-086-P4-R0 vom 29.06.2023 ist Bestandteil der Genehmigung.

Alle in diesem Gutachten ausgewiesenen Empfehlungen, Anforderungen und Auflagen, unter denen das Gutachten für die Windenergieanlage gültig ist, sind zu berücksichtigen und als verbindliche Auflagen umzusetzen.

25. Bei Temperaturen, bei denen mit Eisansatz zu rechnen ist, ist die Windenergieanlage im Stillstand so auszurichten, dass der Rotor parallel zu den jeweiligen öffentlichen Verkehrsflächen steht. Die Parallelstellung des Rotors hat dabei im Rahmen der technischen Möglichkeiten in einem Windgeschwindigkeitsbereich zu erfolgen, in dem sich durch die Parallelstellung keine negativen standsicherheitsrelevanten Auswirkungen auf die Anlage ergeben.
26. Im Bereich der Windenergieanlage mit einer technischen Einrichtung zur Außerbetriebnahme des Rotors bei Eisansatz hat der Betreiber durch Hinweisschilder auf die verbleibende Gefährdung durch Eisabfall bei Rotorstillstand oder Trudelbetrieb hinzuweisen. Die Beschilderung hat gemäß Abschnitt 5.2.3.5 des Windenergie-Erlasses NRW unter der jeweiligen Windenergieanlage und in dem gem. der

standortspezifischen Risikoanalyse festgelegten Gefährdungsbereich zu erfolgen.

Die Hinweisschilder müssen witterungsbeständig, eindeutig, gut lesbar, weithin sichtbar und mit einem eindeutigen Piktogramm versehen sein. Die Instandhaltung der Beschilderung liegt in der Verantwortung des Betreibers.

Der Anlagenbetreiber hat dem Bauordnungsamt der Stadt Paderborn schriftlich zu bestätigen, dass die geforderte Beschilderung angebracht wurde.

27. Zur abschließenden Fertigstellung ist dem Bauordnungsamt der Stadt Paderborn eine Herstellerbescheinigung über den Einbau und die vollumfängliche Funktionsfähigkeit des Eiserkennungssystems mit Ausweisung der eingestellten Parameter vorzulegen.
28. Die Funktionsfähigkeit des Eiserkennungssystems ist bei Inbetriebnahme und anschließend im Rahmen der vorgesehenen Prüfungen des Sicherheitssystems und der sicherheitstechnisch relevanten Komponenten der Windenergieanlage (mindestens einmal im Jahr) von dafür ausgebildetem Personal entsprechend der Vorgaben zu überprüfen und zu testen. Auf Anforderung ist der Bauaufsichtsbehörde oder der Genehmigungsbehörde die Protokollierung über die Prüfung des Eiserkennungssystems vorzulegen.

Brandschutz

29. Die Installation und Funktionsfähigkeit der Blitzschutzanlage gemäß den jeweils geltenden DIN-Normen ist durch einen Sachverständigen oder das mit der Installation beauftragte Fachunternehmen zu bescheinigen. Die Bescheinigung ist der Genehmigungsbehörde bzw. der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen. Die Funktionsfähigkeit der Blitzschutzanlage ist regelmäßig gemäß den technischen Vorschriften zu prüfen.

Auflagen der Feuerwehr Paderborn – Vorbeugender Brandschutz

Zufahrten, Durchfahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen

30. Die Zufahrt muss ein amtlich gekennzeichnetes Hinweisschild erhalten, das von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar ist. Das Hinweisschild muss der DIN 4066-D1, entsprechen und mind. 594 mm x 210 mm groß sein. Die jeweils erste Textzeile muss die Mindestschriftgröße nach DIN 4066-D1 in Verbindung mit DIN 825 aufweisen. Das Schild muss mit der Beschriftung



versehen sein.

31. Zusätzlich ist unterhalb des Hinweisschildes auf die Feuerwehruzufahrt ein Zusatzschild in gleicher Größe nach DIN 4066-D2 mit Richtungspfeil und unter Angabe der Rettungspunktnummer der Windenergieanlage (WEA) anzubringen.



Beispielhafte Darstellung

Zur Abfrage der Rettungspunktnummer ist Kontakt zum Sachgebiet „Einsatzvorbereitung“ der Feuerwehr Paderborn unter vorbeugender-brandschutz@paderborn.de aufzunehmen. [§§ 5, 14 BauO NRW i.V.m. Musterrichtlinie über Flächen für die Feuerwehr]

32. Zur eindeutigen Zuordnung der Windenergieanlage (WEA) bei einem Notruf ist die Anlage mit der Kennzeichnung für Rettungspunkte der Feuerwehr Paderborn zu versehen, um eine schnelle Lokalisierung und einen zeitnahen Zugang für Feuerwehr und Rettungsdienst zu gewährleisten. Die Kennzeichnung muss mindestens in der Größe ~ 30 cm x 30 cm ausgeführt und witterungsbeständig sein. Sie ist am Turmfuß rechts oder links neben der Tür in einer Höhe von 1,5 m bis 2,5 m über dem Boden sowie innerhalb der Anlage im Turmfuß, auf den einzelnen Ebenen und in der Gondel anzubringen. Das Kennzeichnungssystem ist an die offizielle Systematik der Rettungspunkte der Feuer- und Rettungsleitstelle des Kreises Paderborn angelehnt. Die Grundfarben des Schildes sind rot und weiß. Die Kennzeichnung enthält die Rettungspunktnummer nach dem Schema PADx-xx, den Hinweis „Im Notfall bitte angeben: Rettungspunkt“, die Notrufnummer 112 sowie die Standortangabe „Sie befinden sich im Ort/Ortsteil“. Die entsprechenden Rettungspunktnummern sind in das Einsatzleitsystem der Kreisleitstelle einzupflegen, sodass die Standortkoordinaten und alle relevanten Einsatzinformationen hinterlegt sind. Einzelheiten zur Vergabe der Rettungspunktnummern sowie das Muster des Schildes sind mit dem Sachgebiet „Einsatzvorbereitung“ der Brandschutzdienststelle der Stadt Paderborn (Feuerwehr Paderborn) einvernehmlich abzustimmen. [§§ 3, 14 BauO NRW]



Beispielhafte Darstellung

Anlagen und Einrichtungen für die Brandmeldung und für die Alarmierung im Brandfall

33. Laut technischer Beschreibung zum Brandschutz (s. S. 5v6) wird bei Anwesenheit von Personen ein sog. Wartungsschalter betätigt, der verhindert, dass Statusmeldungen auch von Branderkennungsgrößen an den ENERCON Service weitergeleitet werden. Zur Klarstellung weist die Brandschutzdienststelle darauf hin, dass jedoch eine Brandfrüherkennung und interne optisch-akustische Warnung anwesender Personen jederzeit gegeben sein muss, um eine Selbstrettung einleiten zu kennen (s.a. Pkt. 4.2 „Alarmierungseinrichtung“ des Brandschutzkonzeptes).

Betriebliche Maßnahmen zur Brandverhütung, Brandbekämpfung und Rettung

34. Abweichend vom Brandschutzkonzept existieren bereits Feuerwehrpläne, in dessen Darstellungsbereich sich das neue Bauvorhaben befindet. Daher sind die vorhandenen Feuerwehrpläne nach DIN 14095:2024-02 fortzuschreiben und müssen spätestens bis zur Inbetriebnahme nach einvernehmlicher Abstimmung mit dem Sachgebiet „Einsatzvorbereitung“ der Feuerwehr Paderborn in 2-facher Ausführung (DIN A3-Querformat auf antistatischem, wasser- und reißfestem Papier (Materialstärke ca. 150 µm bzw. Materialgewicht ca. 190 g/m²); Heftrand links mit Heftstreifen) vorliegen. Darüber hinaus sind die

Feuerwehrpläne im PDF-Format (per Mail oder Download ohne Dokumentenschutz) der Feuerwehr zur Verfügung zu stellen.

Brandschutzkonzept

35. Das dem Bauantrag beiliegende *Brandschutzkonzept Nr. E-160/EP5/E3/R1/HAT/166/NRW Index A inkl. der Ergänzung BV-Nr. 1143-464/24 Index C* der Sachverständigen *Monika Tegtmeier* mit Datum vom 20.06.2023 bzw. 12.11.2024 ist in allen Punkten umzusetzen.

Bei Änderungen der hier vorgelegten Planung des Bauvorhabens ist das Brandschutzkonzept zu aktualisieren. Jede Änderung des Konzeptes ist der Bauaufsichtsbehörde und der Feuerwehr Paderborn zur Prüfung vorzulegen.

Nach Fertigstellung des Bauvorhabens ist der Bauaufsichtsbehörde die Einhaltung und Umsetzung des Brandschutzkonzeptes durch den Bauleiter oder eines durch ihn benannten Fachbauleiters zu bestätigen.

Standsicherheit

36. Der Bauaufsichtsbehörde ist spätestens mit Anzeige des Baubeginns gemäß § 68 Abs. 2 BauO NRW 2018 eine Bescheinigung sachverständiger Personen nach § 87 Absatz 2 über die Prüfung des Standsicherheitsnachweises vorzulegen.
37. Aus dieser Bescheinigung muss hervorgehen, dass der Standsicherheitsnachweis, das Turbulenzgutachten und das Bodengutachten einer Plausibilitätsprüfung und einer Prüfung auf Vollständigkeit unterzogen wurden und anerkannt wurden. Die Konformität der Bauvorlagen mit dem zu errichtenden Vorhaben ist durch den Sachverständigen zu bestätigen.
38. Die gesamte Bauausführung der antragsgegenständigen Vorhaben ist durch eine/einen staatlich anerkannte(n) Sachverständige(n) für die Prüfung der Standsicherheit zu überwachen. Vor Inbetriebnahme ist dem Bauordnungsamt der Stadt Paderborn zu bescheinigen, dass die Windenergieanlage nach den geprüften bautechnischen Unterlagen errichtet worden ist und alle Nebenbestimmungen, die sich aus dem Bescheid ergeben, eingehalten wurden.

Betriebsbeschränkungen

39. Die Gültigkeit des *Gutachtens zur Standorteignung von WEA am Standort Salzkotten* mit der Referenz-Nr.: 2023-B-086-P3-R0 vom 27.07.2023 ist vor Baubeginn nachzuweisen. Die im Gutachten aufgeführten Auslegungswerte müssen mit den Auslegungswerten in den zur Baugenehmigung und Baubeginn vorgelegten Dokumenten übereinstimmen.

Natur- und Landschaftsrecht

Bauzeitenbeschränkung / Ökologische Baubegleitung

40. Alle Bautätigkeiten, darunter fallen die Baufeldfreimachung/bauvorbereitende Maßnahmen, der Wege- und Fundamentbau sowie die Errichtung der Windenergieanlage selbst, finden außerhalb der Hauptfortpflanzungszeit der Brutvögel außerhalb des Zeitraums vom 15.03. bis 31.07. statt. Abweichungen

von dem Bauzeitenfenster sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde zulässig. Sofern aus belegbaren Gründen die Einhaltung der Bauzeitenregelung nicht möglich ist, sind der unteren Naturschutzbehörde spätestens vier Wochen vor Beginn der Bauzeiteausschlussfrist zum einen die betriebsbedingten Gründe durch den Antragsteller darzulegen, zum anderen ist durch eine ökologische Baubegleitung fachlich darzustellen, wie Besatzkontrollen durchgeführt werden und artenschutzrechtliche Verstöße ggf. vermieden werden können. Die ökologische Baubegleitung bedarf einer nachweisbaren fachlichen Qualifikation.

Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen

41. Die Windenergieanlage ist im Falle der Grünlandmahd und Ernte von Feldfrüchten sowie bei Bodenbearbeitungen wie Pflügen, Eggen, Grubbern und Fräsen zwischen 1. April und 31. August auf Flächen, die in weniger als 250 Metern Entfernung vom Mastfußmittelpunkt der Windenergieanlage gelegen sind, abzuschalten. Dies betrifft die in der nachfolgenden Tabelle benannten Flurstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
Elsen	12	221, 230, 232

Die Abschaltmaßnahmen erfolgen von Beginn des Bewirtschaftungsereignisses bis mindestens 24 Stunden nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang.

42. Zur Umsetzung der Abschaltverpflichtung sind entweder die hierzu notwendigen vertraglichen Vereinbarungen mit den Eigentümern und Bewirtschaftern der v.g. Flurstücke zu treffen oder ist die WEA mit einem geeigneten Detektionssystem auszurüsten, das die v. g. Ereignisse im relevanten Umfeld der WEA zuverlässig detektiert und die WEA automatisch abschaltet. Die Funktionsfähigkeit des Detektionssystems ist durch Vorlage einer Fachunternehmerbescheinigung bei der unteren Naturschutzbehörde bis zur Inbetriebnahme der WEA nachzuweisen.

Abschaltalgorithmus für kollisionsgefährdete WEA-empfindliche Fledermausarten

43. Im Zeitraum 01.04. bis 31.10. eines jeden Jahres ist die Windenergieanlage zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang vollständig abzuschalten, wenn die folgenden Bedingungen zugleich erfüllt sind: Temperaturen von $> 10^{\circ}\text{C}$ sowie Windgeschwindigkeiten im 10min-Mittel von $< 6\text{ m/s}$ in Gondelhöhe.

Erfassung, Aufbewahrung und Vorlage von Betriebsdaten

44. Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der Windenergieanlage zu erfassen, mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und auf Verlangen der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Dabei müssen zumindest die Parameter Temperatur, Windgeschwindigkeit, Rotordrehzahl und elektrische Leistung im 10min-Mittel erfasst werden. Die Daten sind in einem geeigneten digitalen Format zur direkten Weiterverarbeitung in Tabellenkalkulationsprogrammen und Datenbanken (.xls oder .csv) vorzulegen.

Bodenschutz- und Abfallrecht

Auflagen der unteren Bodenschutzbehörde

45. Bei allen Arbeiten die auf den Boden einwirken sind folgende Grundsätze zu beachten:
- Schutz des Bodens vor Verdichtung und daraus resultierender Vernässung,
 - Schutz des Bodens vor Einträgen von Schadstoffen und unerwünschten Fremdstoffen (Verschmutzung) und
 - Schutz des Bodens vor Erosion
46. Sowohl beim Abtrag als auch bei der Zwischenlagerung ist auf einen schonenden Umgang mit dem Boden, insbesondere dem Oberboden, zu achten.
47. Beim Abtragen und Lagern ist eine Vermischung von Oberboden mit Unterboden zu vermeiden.
48. Nach dem Rückbau der in Anspruch genommenen Flächen, wie Fundament-, Kranstell-, Montage- und Verkehrsflächen, sind die ursprünglichen Bodenverhältnisse wiederherzustellen. Hinsichtlich der qualitativen Anforderungen an die wiederherzustellenden Bodenschichten ist der Ausgangszustand, d.h. die Beschaffenheit des ursprünglich vor der Errichtung der o.g. Flächen und Zufahrten vorhandenen Bodens, zu berücksichtigen. Die bodenschutzrechtlichen Anforderungen an Böden bei einer landwirtschaftlichen Folgenutzung sind zu beachten. Baubedingte Verdichtungen sind nach Abschluss der Baumaßnahme bzw. im Rahmen der Rückbaumaßnahmen durch eine Tiefenlockerung wieder zu beseitigen.

Ansprechpartner: Herr Schröder (Tel.: 05251/308-6639)

Auflagen der unteren Abfallwirtschaftsbehörde

49. Gem. § 2a Abs. 3 LKrWG ist bei Bau- und Abbruchmaßnahmen mit einem zu erwartenden Anfall von Bau- und Abbruchabfällen einschließlich Bodenmaterial von insgesamt mehr als 500 m³ der Anfall und geplante Verbleib von Abfällen bereits im Vorfeld in einem Entsorgungskonzept zu dokumentieren. Das Entsorgungskonzept kann als ausfüllbares pdf-Dokument auch auf der Internetseite des LANUK heruntergeladen werden: <https://www.lanuk.nrw.de/themen/kreislaufwirtschaft/abfallarten-und-strome/bau-und-abbruchabfaelle/entsorgungskonzept-gem-2a3-lkrwg>
- Im Entsorgungskonzept sind etwaige Bodenbewegungen im Rahmen eines Bodenmanagementkonzept darzustellen. In diesem sind alle Bodenabträge und -aufträge zu bilanzieren und mindesten folgende Punkte prüffähig darzustellen:
- Volumenangaben getrennt nach Ober- und Unterboden
 - Bodenabtrag
 - Bodenauftrag
 - Bodenumlagerung vor Ort
 - Bodenzuführung von extern
 - Bodenabfuhr zur externen Entsorgung
 - Angaben zu Art und Qualitäten der jeweiligen Böden (entsprechend der Ersatzbaustoffverordnung bzw. der Bundesbodenschutzverordnung)
 - Darlegung der Wege der externen Entsorgung
 - Darlegung der Herkunftsorte, Mengen, Art und Qualität der zuzuführenden Bodenmengen
 - Darlegung der Sicherstellung, dass Oberboden nicht mit Unterboden vermischt wird
 - Angaben ob, wie und wieviel Boden zwischengelagert wird

50. Das Entsorgungskonzept ist dem Kreis Paderborn als zuständigen Abfallwirtschaftsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
51. Verwertbare Bauabfälle (Bodenaushub, Bauschutt, Verpackungen, Holz, Glas, Metalle etc.) sind vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an getrennt zu halten, soweit dies für ihre ordnungsgemäße Verwertung erforderlich ist. Verantwortlich für die Einhaltung dieser Verpflichtung ist insbesondere der bauausführende Unternehmer bzw. die bauausführende Person. Die Getrennthaltungs- und Verwertungspflichten der Gewerbeabfallverordnung sind entsprechend zu beachten.
52. Schadstoffhaltige Abfälle (Lacke, Lösungsmittel, sonstige Bauchemikalien etc.) müssen vom Zeitpunkt ihrer Entstehung getrennt gehalten werden. Die schadstoffhaltigen Abfälle sind einer gesonderten Entsorgung zuzuführen.
53. Zur Geländeanfüllung darf nur unbelasteter Bodenaushub ohne Fremdstoffe oder natürliches Gestein verwendet werden. Die Art, Qualität und Herkunft des Bodenaushubes und die Anlieferungsmengen sind in geeigneter Weise zu dokumentieren. Die Anforderungen der Ersatzbaustoffverordnung und der bodenschutzrechtlichen Regelungen an das Auffüllmaterial sind einzuhalten.

Auflagen der Bezirksregierung Münster – zivile Luftüberwachung

Allgemeine Nebenbestimmungen

54. **Jedwede Abweichung vom beantragten Standort und der beantragten Höhe der Windkraftanlage ist zur Prüfung der Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 – Luftverkehr, für eine erneute luftrechtliche Bewertung unter Nennung des Aktenzeichens „Nr. 167-25“ vorzulegen.**
55. An der Windenergieanlage ist eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ vom 15.12.2023 (BANz AT 28.12.2023 B4) anzubringen und eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis zu veranlassen.
56. Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.
57. Die nachstehend geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von mehr als 100 m ü. Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.
58. Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und „Feuer W, rot“ ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.
59. Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Blöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Überragen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie

umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs behalte ich mir vor die Befeuerung aller Anlagen anzuordnen.

Nebenbestimmungen zur Tageskennzeichnung

60. Für die Windkraftanlage ist eine Tageskennzeichnung erforderlich, daher sind die Rotorblätter der Windkraftanlage weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge
- a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder
 - b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau – 6 Meter rot

zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

61. Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windenergieanlage ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem mindestens 2 Meter hohen orange/ roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/ oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.
62. Der Mast ist mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/ rot, beginnend in 40 Meter über Grund, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 Meter hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.
63. Am geplanten Standort ist ein Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20.000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band I, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) zu installieren. Das Tagesfeuer muss auf dem Dach des Maschinenhauses gedoppelt installiert werden. Außerhalb von Hindernisbegrenzungsflächen an Flugplätzen darf das Tagesfeuer um mehr als 50 m überragt werden.

Nebenbestimmungen zur Nachtkennzeichnung

64. Die Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen mit einer max. Höhe von bis zu 315 m ü. Grund/Wasser erfolgt durch Feuer W, rot bzw. Feuer W, rot ES.
65. Bei Anlagenhöhen von mehr als 150 m und bis einschließlich 315 m über Grund ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer, am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.
66. Bei Anlagenhöhen von mehr als 315 m ü. Grund/Wasser ist vom Antragsteller ein flugbetriebliches Gutachten mit Kennzeichnungskonzept (Tages- und Nachtkennzeichnung) vorzulegen. Die zuständige Landesluftfahrtbehörde entscheidet nach Prüfung des Gutachtens über die Zustimmung zur Errichtung der Windenergieanlage.

67. Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.
68. Das Feuer W rot, bzw. Feuer W, rot ES ist so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständungen – angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windenergieanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.
69. Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.
70. Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.
71. Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

Nebenbestimmungen zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung

72. Sofern die Vorgaben (AVV, Anhang 6) erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) erfolgen. Dies ist der zuständigen Landesluftfahrtbehörde anzuzeigen. Da sich der Standort der geplanten WKA außerhalb des kontrollierten Luftraums der Luftraumklasse „D“ befindet, bestehen aus zivilen und militärischen flugsicherungsbetrieblichen Gründen keine Bedenken gegen die Einrichtung einer BNK, wenn der Wirkraum aufgrund der Nähe zum Verkehrsflughafen Paderborn/Lippstadt sowie veröffentlichter und festgelegter Sichtflugverfahren auf 10 km erweitert wird. Ist diese Erweiterung nicht möglich, ist die Einrichtung einer BNK unzulässig.
73. Der Einsatz der BNK ist der Bezirksregierung Münster – Dezernat 26 unter Nennung des Aktenzeichens „**Nr. 167-25**“ anzuzeigen. Dieser Anzeige sind folgende Dokumente gemäß Anhang 6, Punkt 3 vollständig und prüffähig beizufügen:
 - a) Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2,
 - b) Nachweis der Funktionsfähigkeit der BNK am Standort des Luftfahrthindernisses durch eine BMPSt.

Nebenbestimmungen zum Störfall

74. Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind dem NOTAM-Office in Langen unter der Rufnummer 06103- 707 5555 oder per E-Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist das NOTAM-Office unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist das NOTAM-Office und die zuständige Landesluftfahrtbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.

75. Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss eine Ersatzstromversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleisten. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.
76. Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umstellen.
77. Bei Ausfall der BNK Steuerung ist die Nachtkennzeichnung bis zur Behebung der Störung dauerhaft zu aktivieren.

Nebenbestimmungen zur Veröffentlichung als Luftfahrthindernis

78. Da die WEA aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss, ist der Baubeginn der Bezirksregierung Münster – Dezernat 26 unaufgefordert rechtzeitig unter Angabe des Aktenzeichens „**26.10.01-057/2024.0167 Nr. 167-25**“ per Email an luftfahrthindernisse@bezreg-muenster.nrw.de anzuzeigen. Dabei sind folgende endgültige Veröffentlichungsdaten für die Anlage anzugeben:

1. mind. 6 Wochen vor Baubeginn dieses Datum und
2. spätestens 4 Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR-Nr. und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Diese Meldung der endgültigen Daten (per E-Mail an o.g. Adresse sowie an flf@dfs.de) umfasst dann die folgenden Details:

- a. DFS- Bearbeitungsnummer
 - b. Name des Standortes
 - c. Art des Luftfahrthindernisses
 - d. Geogr. Standortkoordinaten [Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoids (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)]
 - e. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
 - f. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92]
 - g. Art der Kennzeichnung [Beschreibung]
79. Der Deutschen Flugsicherung ist unter dem Aktenzeichen **NW 12569** ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer, der einen Ausfall der Befuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist, an flf@dfs.de mitzuteilen.

Immissionsschutzrechtliche Ergänzungen zu den Flugsicherheits-Nebenbestimmungen

80. Sofern die Tageskennzeichnung durch ein Tagesfeuer erfolgt, ist die Nennlichtstärke gemäß Ziffer 16.2 der AVV mittels einer Sichtweitenmessung zu steuern. Die Einhaltung der Nennlichtstärke ist nachzuweisen.

81. Die Abstrahlung von Feuer W, rot und Feuer W, rot ES ist unter Einhaltung der technischen Spezifikationen in Anhang 3 der AVV nach unten zu begrenzen. Die Nennlichtstärke der Gefahrfeuer, der Feuer W, rot und der Feuer W, rot ES ist gemäß Ziffer 21 der AVV mittels einer Sichtweitenmessung zu steuern, es gilt Ziffer 16.2 der AVV.
82. Zur Vermeidung der Belästigungswirkung für die Anwohner sind die Blinkfrequenzen der Befeuerungseinrichtungen der mit diesem Bescheid genehmigten Windenergieanlage untereinander zu synchronisieren. Zusätzlich sind die Blinkfrequenzen mit den Anlagen zu synchronisieren, die in dem Windpark bereits vorher errichtet worden sind. Die Synchronisation wird daher vom 1. Betreiber einer Windenergieanlage innerhalb des Windparks vorgegeben. Alle nachfolgenden Betreiber haben sich danach auszurichten.

Auflagen aus dem Forstrecht des Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Regionalforstamt Hochstift

Ökologische Baubegleitung

83. Für die Bauarbeiten und Abwicklung der forstrechtlichen Kompensationsmaßnahmen ist eine ökologische Baubegleitung zu benennen. Diese hat während und nach der Bauphase aktuelle Drohnenshots mit farblicher Kennzeichnung der Umwandlungsflächen (dauerhaft und temporär getrennt) an den Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Regionalforstamt Hochstift, Stiftstraße 15, 33014 Bad Driburg (Aktenzeichen: 63.03.02.06.2025) zu senden. Die hierfür notwendigen Shape-Dateien sind vom Vorhabenträgenden der ökologischen Baubegleitung zur Verfügung zu stellen. Nach Anlagenbau bis spätestens einen Monat nach der Inbetriebnahme der Anlage sind die tatsächlich in Anspruch genommenen Flächen durch ein Vermessungsbüro aufzunehmen und mit den Plandaten des Landschaftspflegerischen Begleitplanes abzugleichen. Das Ergebnis ist dem Regionalforstamt Hochstift mitzuteilen.

IV. BEGRÜNDUNG

Antragsgegenstand und Verfahrensablauf

Mit Antrag vom 12.02.2025, hier eingegangen am 20.02.2025, hat die Lackmann Green Invest GmbH die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-160 EP5 E3 R1 mit einer Nabenhöhe von 166,6 m, einem Rotordurchmesser von 160,0 m sowie einer Nennleistung von 5.560 kW in Paderborn-Elsen (WEA 01) beantragt.

Dieses Vorhaben ist nach § 4 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 des Anhangs zur 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig. Zuständig für die Entscheidung ist nach § 1 Abs. 3 ZustVU der Kreis Paderborn als untere Umweltschutzbehörde.

Die beantragte Windenergieanlage WEA 01 liegt außerhalb der in der 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/erneuerbare Energien) dargestellten Windenergiebereiche.

Der Standort der beantragten Windenergieanlage WEA 01 befindet sich innerhalb der am 09.07.2026 vom Rat der Stadt Paderborn gefassten und am 21.08.2026 im Amtsblatt der Stadt Paderborn bekanntgemachten 6. Änderung des Flächennutzungsplanes (2026) der Stadt Paderborn, und damit innerhalb einer

ausgewiesenen Sonderbaufläche für die Windenergie als Beschleunigungsgebiet für die Windenergie an Land (§ 249c BauGB).

Für die 6. Flächennutzungsplanänderung (2026) der Stadt Paderborn gilt, dass der Mastfußmittelpunkt der Windenergieanlage innerhalb der Sonderbaufläche für die Windenergie als Beschleunigungsgebiet für die Windenergie an Land liegen muss. Die beantragte Windenergieanlage WEA 01 liegt mit dem Mastfußmittelpunkt innerhalb der Sonderbaufläche für die Windenergie.

Anwendung Verfahrenserleichterungen nach § 6 WindBG

Der v. g. Antrag auf Genehmigung der Errichtung und des Betriebs einer Windenergieanlage ist am 20.02.2025 und damit innerhalb des zeitlichen Anwendungsbereichs der potentiellen Verfahrenserleichterungen des § 6 Abs. 1 WindBG bis zum Ablauf des 30.06.2025 bzw. eingegangen (vgl. § 6 Abs. 2 WindBG).

§ 6 Abs. 1 S. 1 WindBG legt als sachlichen Anwendungsbereich fest, dass die Genehmigung der Errichtung und des Betriebs einer Windenergieanlage in einem zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung ausgewiesenen Windenergiegebiet nach § 2 Nummer 1 WindBG beantragt wird.

Der Vorhabenstandort befindet sich innerhalb des Geltungsbereiches der 166. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Paderborn „Windenergie im Bereich Alte Schanze“. Im Zuge des Verfahrens zur Flächennutzungsplanänderung wurde eine Umweltprüfung durchgeführt. Das ausgewiesene Windenergiegebiet befindet sich weiterhin nicht in einem Natura 2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark. Die sachlichen Anforderungen an das Windenergiegebiet aus § 6 Abs. 1 S. 2 WindBG liegen damit vor.

Aufgrund dessen wird für das vorliegende Verfahren von den Erleichterungen des § 6 WindBG Gebrauch gemacht.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG war demnach nicht durchzuführen. Einer entsprechenden Vorprüfung nach § 7 oder § 9 UVPG bedarf es daher ebenfalls nicht.

Das Genehmigungsverfahren wurde somit nach den Bestimmungen des § 19 BImSchG als vereinfachtes Verfahren durchgeführt.

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde den im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Fachbehörden zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet, und zwar neben den Fachämtern des Kreises Paderborn

- der Stadt Paderborn, Stadtplanungsamt,
- der Stadt Paderborn, Bauordnungsamt,
- der Bezirksregierung Detmold,
- der Bezirksregierung Münster,
- der Wehrbereichsverwaltung,
- der Bundesnetzagentur,
- dem Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen,
- der LWL Denkmalpflege, Münster
- der LWL Archäologie, Bielefeld
- dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Hochstift,

- der Vodafone GmbH,
- der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG.

Die beteiligten Fachbehörden haben den Antrag und die Unterlagen geprüft, es wurden keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben erhoben, jedoch Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, die die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens sicherstellen.

Befristung der Genehmigung

In Ausübung des mir eingeräumten Ermessens habe ich mich für eine Befristung dieser Genehmigung entschieden. Maßgeblich für diese grundsätzliche Entscheidung ist, dass eine bestehende Genehmigung von weiteren Projekten als Vorbelastung zu berücksichtigen ist und daher eine unbefristete und nicht ausgenutzte Genehmigung auf Dauer die Realisierung weiterer Projekte verhindern würde. Zudem war für diese Entscheidung die Überlegung maßgeblich, dass aufgrund des auch finanziellen Aufwandes für die Erstellung der Antragsunterlagen die ernsthafte Absicht, die Anlage auch tatsächlich zeitnah errichten zu wollen, anzunehmen ist. Darüber hinaus lag dieser Entscheidung der Umstand zugrunde, dass Windenergieanlagen dem technischen Fortschritt unterliegen und es daher wahrscheinlich ist, dass die Anlage in der genehmigten Form auch nicht eine unbegrenzte Zeit auf dem Markt verfügbar sein wird.

Als Anknüpfungspunkt wurde die Inbetriebnahme der Anlage gewählt, um etwaige Bauverzögerungen mit abzudecken.

Der Zeitraum der Befristung wurde auf vier Jahre festgelegt. Diese Zeitspanne ist nach hiesiger Erfahrung ausreichend, im Regelfall eine Windenergieanlage in Betrieb zu nehmen, und daher angemessen.

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass § 18 Abs. 3 BImSchG auf Antrag die Verlängerung der Frist aus wichtigem Grund ermöglicht und daher auch den Fällen, die nicht der Regel entsprechen, Rechnung getragen werden kann.

Bauplanungsrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen

Die Stadt Paderborn hat mit Schreiben vom 24.08.2026 zu dem beantragten Vorhaben das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB erteilt.

Immissionsbegrenzung – Schalltechnische Genehmigungsvoraussetzungen

Zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche war die Einhaltung der Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten im Genehmigungsverfahren nachzuweisen.

Durch die Schallimmissionsprognose nach LAI-Hinweisen zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen, der DIN-ISO 9613-2, dem Interimsverfahren und des Windenergie-Erlasses des Landes Nordrhein-Westfalen für den Standort Paderborn-Elsen der Lackmann Phymetric GmbH, Paderborn, Berichtnr.: LaPh-2023-26, vom 26.07.2023 im Zusammenhang mit der Herstellerangabe zu den benannten Betriebsmodi wurden Leistungsdaten festgelegt, mit denen die Windenergieanlage betrieben werden darf. Unter Einhaltung der festgelegten Leistungsdaten und Auflagen ist eine Überschreitung der zulässigen Immissionsrichtwerte ausgeschlossen.

Immissionsbegrenzung – Schattenwurf der Windenergieanlage

Die durch die Schattenwurfanalyse für den für Standort Paderborn-Elsen der Lackmann Phymetric GmbH, Paderborn, Berichtnr.: LaPh-2023-27, vom 18.07.2023 aufgezeigten Immissionen durch Schattenwurf können durch Einhaltung der geforderten Auflagen vermieden bzw. vermindert werden, sodass eine Überschreitung der zulässigen Richtwerte ausgeschlossen werden kann.

Natur- und landschaftsrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen

Das Vorhaben liegt im Außenbereich der Gemarkung Elsen. Es befindet sich außerhalb geschützter Teile von Natur und Landschaft.

Der Vorhabenstandort befindet sich innerhalb der mit der 166. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Paderborn ausgewiesenen Sonderbaufläche für die Windenergienutzung (Rotor-out-Fläche), die zugleich als Beschleunigungsgebiet für Windenergieanlagen an Land im Sinne des § 249c Baugesetzbuch festgelegt ist. Da der Genehmigungsantrag vor dem 30.06.2025 gestellt wurde, richtet sich das Genehmigungsverfahren gemäß § 6 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 6b Absatz 9 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) nach den Vorgaben des § 6 WindBG.

a) Eingriffsregelung

Das Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. § 30 Abs. 1 Ziffer 4 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) dar. Der Verursacher eines Eingriffs ist gem. § 15 Abs. 1 und 2 BNatSchG verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen bzw. unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen.

Grundlage für die Bewertung des mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffs in Natur und Landschaft ist der von der Antragstellerin vorgelegte Landschaftspflegerische Begleitplan (Anwaltskanzlei Dr. Welsing, Februar 2025).

Die Windkraftanlage ist mitsamt ihren dauerhaften und temporären Nebenflächen (Kranstell-, Montage- und Lagerflächen) größtenteils auf einem Bereich geplant, der derzeit als Deponie genutzt wird. Ausweislich des Rekultivierungsplans der Deponie soll sie nach Aufgabe dieser Nutzung zukünftig wieder in eine intensive landwirtschaftliche Nutzung / „Ackerfläche“ überführt werden.

Eine 180 m² große Teilfläche des Fundaments befindet sich im Bereich von Wald im Sinne des BWaldG bzw. LFoG NRW, es handelt sich um eine ca. 35-jährige Laubwaldfläche aus Sukzession. Die mit der Inanspruchnahme von Waldbiotopen verbundenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sehe ich als kompensiert an, wenn eine Ersatzaufforstung im Verhältnis 1:2 – entsprechend der forstrechtlichen Stellungnahme vom 23.05.2025 – durchgeführt wird. Aus naturschutzrechtlicher Sicht besteht diesbezüglich kein weiterer Kompensationsbedarf. Die Eingriffsbilanzierung (Tabelle 1 LBP) wurde von mir dahingehend korrigiert.

Tabelle 1: Berechnung des Kompensationsbedarfs für den Eingriff in den Naturhaushalt.

AVE Enercon E-160 EP5 E3	dauerhafte Versiegelung durch	Betr. Biotop	Betr. Fläche [m2]	Eingriffsfaktor = 1:	Komp.be- darf	
Neubau Nabenhöhe 166,6	Fundament	Gehölz/Feldhecke	180	2	360,0	0
		Deponiefläche	272,24	1	272,2	
	Kranstellfläche	Deponiefläche	1640,3	0,5	820,2	
	Summe Vollversiegelung		452,24		632,2	272,2
	Summe Teilversiegelung		1640,3		820,2	
Summe Kompensationsbedarf E-160 EP5					1452,4	1.092,4

Bei dem notwendigen temporären Wegeneubau sowie dem ggf. erforderlichen dauerhaften Wegeausbau handelt es sich aufgrund der Lage des Vorhabens im Bereich einer planfestgestellten Deponiefläche m.E. nicht um einen kompensationspflichtigen Eingriff in Natur und Landschaft.

Für das Vorhaben ergibt sich demnach ein Kompensationsbedarf von 1.092,4 m² für die Beeinträchtigungen des Naturhaushalts. Da dem Antragsteller keine geeigneten Kompensationsflächen zur Verfügung stehen, ist Ersatz in Geld zu leisten. Die Höhe des Ersatzgeldes beträgt derzeit 7,30 € je m² Kompensationsbedarf. Demnach ist für den Eingriff in den Naturhaushalt ein Ersatzgeld in Höhe von 7.974,52 € zu zahlen.

Für den Eingriff in das Landschaftsbild wurde gem. Windenergieerlass ein Ersatzgeld berechnet. Aufgrund der Anlagenhöhe wird davon ausgegangen, dass der Eingriff nicht ausgleichbar oder ersetzbar ist. Daher wird im Windenergieerlass ein Ersatzgeld pro Meter Anlagenhöhe vorgegeben. Für die geplanten WEA ergibt sich gem. LBP ein Ersatzgeld in Höhe von 25.348,20 €.

b) Besonderer Artenschutz

Das Vorhaben wird nach § 6 WindBG geführt. Eine artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist nicht durchzuführen. Stattdessen erfolgt eine modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung nach den Vorgaben des § 6 WindBG.

Die zuständige Behörde hat auf Grundlage vorhandener Daten geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen in den Windenergiegebieten anzuordnen, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu gewährleisten, sofern die Daten eine ausreichende räumliche Genauigkeit aufweisen und zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Genehmigungsantrag nicht älter als fünf Jahre sind. Der im Genehmigungsverfahren vorgelegte Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (AFB) (Ing. Büro Landschaft & Wasser Dr. Karl-Hein Loske, Juni 2023) erfüllt diese Voraussetzungen.

Insgesamt kamen im UG des AFB in den Jahren 2020 bis 2023 58 planungsrelevante Vogelarten vor. Davon sind mindestens elf Vogelarten (Baumfalke, Kiebitz, Korn-, Rohr- und Wiesenweihe, Kranich, Rot- und Schwarzmilan, Uhu, Weißstorch, Wespenbussard) nach MKULNV (2017) als „WEA-empfindlich“ zu klassifizieren.

Der **Baumfalke** zählt gemäß der Auflistung in Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG zu den kollisionsgefährdeten Brutvogelarten. Für die artenschutzrechtliche Prüfung sind im BNatSchG folgende Prüfbereiche definiert: 350 m Nahbereich, 450 m zentraler Prüfbereich und 2.000 m erweiterter Prüfbereich.

Lt. dem vorliegenden AFB sind keine aktuellen Brutvorkommen des Baumfalken innerhalb der artspezifischen Prüfbereiche der geplanten WEA bekannt. Der letzte Nachweis eines Reviers im erweiterten Prüfbereich der WEA wurde im Jahr 2020 erbracht. In den Jahren 2021 und 2023 wurde die Art im UG nicht nachgewiesen.

Ein signifikant erhöhtes Verletzungs- und Tötungsrisiko ist nach den Vorschriften des § 45b Abs. 2, 3 und 4 BNatSchG nicht zu prognostizieren. Schutzmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Der **Kiebitz** zeigt als Brut- und als Rastvogel eine hohe Störepfindlichkeit gegenüber WEA. Lt. Artenschutzleitfaden NRW (2024) gilt für den Kiebitz ein artspezifischen zentraler Prüfbereich von 100 m bzgl. der Brutvorkommen und von 400 m bzgl. der Rastvorkommen (Schlafplätze). Ein Nahbereich und ein erweiterter Prüfbereich sind nicht definiert.

Die nächstgelegene Brutkolonie vom Kiebitz befindet sich ab ca. 740 m nördlich der geplanten WEA. Hier konnten im Jahr 2024 sieben Kiebitz-Brutpaare nachgewiesen werden. Als Gastvogel besitzt der Kiebitz keine regelmäßigen Rastvorkommen mehr innerhalb des untersuchten Gebietes. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass durch die geplante WEA das Beschädigungs-/Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) in Verbindung mit dem Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) erfüllt wird. Schutzmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Korn-, Rohr- und Wiesenweihe sowie **Wespenbussard** zählen gemäß der Auflistung in Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG zu den kollisionsgefährdeten Brutvogelarten. Rohr- und Wiesenweihe unterliegen nach dem Artenschutzleitfaden NRW (2024) zudem im Umfeld von Schlafplätzen einem betriebsbedingt erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko. Sowohl im Umfeld ihrer Brut- als auch ihrer Schlafplätze sind Rohr- und Wiesenweihe jedoch nur dann kollisionsgefährdet, wenn die Höhe der Rotorunterkante in Küstennähe (bis 100 Kilometer) weniger als 30 m, im weiteren Flachland weniger als 50 m oder in hügeligem Gelände weniger als 80 m beträgt. Dies gilt für die Wiesenweihe nicht für den Nahbereich. Die geplante WEA weist eine Rotorunterkante von 86,60 m auf. Der Standort der Anlage ist dem weiteren Flachland zuzuordnen (NR-542 - Hellwegböden).

Lt. dem AFB der Antragstellerin sind Korn-, Rohr- und Wiesenweihe sowie der Wespenbussard aufgrund ihrer Seltenheit nur als sporadische Nahrungsgäste im UG einzustufen. Aktuelle Brutvorkommen im jeweiligen artspezifischen Nahbereich (NB), zentralen Prüfbereich (zP) oder erweiterten Prüfbereich (eP) der geplanten WEA (400 m NB, 500 m zP und 2.500 m eP bei den Weißen sowie 500 m NB, 1.000 m zP und 2.000 m eP beim Wespenbussard) sind nicht bekannt. Ein signifikant erhöhtes Verletzungs- und Tötungsrisiko ist nach den Vorschriften des § 45b Abs. 2, 3 und 4 BNatSchG nicht zu prognostizieren. Schutzmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Der **Kranich** zeigt sowohl während der Brut- als auch während der Rastzeit eine hohe Störepfindlichkeit gegenüber WEA. Lt. Artenschutzleitfaden NRW (2024) gilt für den Kranich ein artspezifischen zentraler Prüfbereich von 500 m bzgl. der Brutvorkommen und von 1.500 m bzgl. der Rastvorkommen (Schlafplätze). Ein Nahbereich und ein erweiterter Prüfbereich sind nicht definiert.

Loske (2023) stuft den Kranich aufgrund seiner Seltenheit nur als sporadischen Durchzügler im UG ein. Brut- oder Rastvorkommen (Schlafplätze) im Einwirkungsbereich der geplanten WEA sind nicht bekannt. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass die geplante WEA das Beschädigungs-/ Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) in Verbindung mit dem Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) erfüllt wird. Schutzmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Der **Rotmilan** zählt gemäß der Auflistung in Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG zu den kollisionsgefährdeten Brutvogelarten. Für die artenschutzrechtliche Prüfung sind im BNatSchG folgende Prüfbereiche definiert: 500 m Nahbereich, 1.200 m zentraler Prüfbereich und 3.500 m erweiterter Prüfbereich. Nach dem Artenschutzleitfaden NRW (2024) unterliegt der Rotmilan zudem im Umfeld von Schlafplätzen einem betriebsbedingt erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko. Der Artenschutzleitfaden NRW (2024) definiert bzgl. der Schlafplätze des Rotmilans einen zentralen Prüfbereich von 1.200 m sowie einen erweiterten Prüfbereich von 3.500 m. Ein Nahbereich ist nicht festgelegt.

Das Vorhabengebiet zählt zum Schwerpunktverkommen des Rotmilans. Bezogen auf die letzten fünf Jahre befindet sich kein Brutverkommen der Art im Nahbereich der geplanten WEA. Im Jahr 2022 konnte ein Brutverkommen ca. 1.035 m (zP) NO der geplanten WEA nördlich von Gut Ringelsbruch nachgewiesen werden. Der Horstbaum wurde jedoch am 20.05.2022 durch einen Tornado zerstört. Im Rahmen der Überprüfung des Weißstorch-Horstes aus 2023 nördlich Gut Ringelsbruch am 16.07.2025 durch das Büro Loske konnte hier eine erneute Brutansiedlung des Rotmilans nachgewiesen werden. Entdeckt wurde ein neuer, benachbarter Rotmilan-Horst in einer Eiche. Am Waldboden befand sich viel Schmelz und Müllschmuck. Bei der Kontrolle flogen zwei flügge Jungvögel laut rufend umher. Der dokumentierte Horst liegt in einer Entfernung von ca. 1.130 m zur geplanten WEA und somit im zentralen Prüfbereich der Anlage. Nach den Vorschriften des § 45b Abs. 3 BNatSchG bestehen Anhaltspunkte dafür, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare des Rotmilans signifikant erhöht ist. Weitere Brutverkommen im zentralen Prüfbereich sind nicht bekannt. Im erweiterten Prüfbereich ist nur ein stetes Brutverkommen im Bereich des Naturschutzgebietes Elser Holz/Rottberg bekannt; dieses befindet sich ca. 1.600 m NW der geplanten WEA. Nach den aktuellen Kartierungsergebnissen der Biologischen Station Kreis Paderborn-Senne e.V. aus dem Jahr 2024 konnte bzgl. des Raumnutzungsverhaltens der diesen Brutplatz nutzenden Exemplare festgestellt werden, dass das Weibchen häufig im Bereich der Deponie fliegt. Die Deponie scheint hier ein gutes Mäusegebiet darzustellen. Diese Beobachtung bestätigt das Ergebnis der von der Biostation durchgeführten Raumnutzungsanalyse aus dem Jahr 2012, in der ebenfalls erhöhte Flugzeiten des Rotmilans während der Brutzeit im Bereich der Deponie und der Deponie-nahen WEA nachgewiesen worden sind. Die geplante WEA ist in diesem Sinne nicht als Deponie-nah zu bezeichnen; sie befindet sich in über 500 m Entfernung zu dem als besonders attraktiv einzustufenden DK II-Abschnitt. Es ist nicht ersichtlich, dass die Aufenthaltswahrscheinlichkeit der den Brutplatz nutzenden Exemplare in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der Windenergieanlage aufgrund artspezifischer Habitatnutzung oder funktionaler Beziehungen deutlich erhöht ist.

Schlafplatzverkommen des Rotmilans im Einwirkungsbereich der geplanten WEA sind nicht bekannt.

Zusammenfassend bestehen nach den Vorschriften des § 45b Abs. 3 BNatSchG Anhaltspunkte dafür, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nördlich Gut Ringelsbruch nutzenden Exemplare des Rotmilans signifikant erhöht ist. Eine Habitatpotentialanalyse oder eine Raumnutzungskartierung wurden vom Träger des Vorhabens nicht vorgelegt. Die signifikante Risikoerhöhung kann aber durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend gemindert werden. Nach Rücksprache mit der Antragstellerin werden als Schutzmaßnahme Abschaltungen der geplanten WEA bei landwirtschaftlichen Ereignissen angeordnet. Es ist für den Rotmilan davon auszugehen, dass die Risikoerhöhung durch diese Maßnahme hinreichend gemindert wird.

Der **Schwarzmilan** zählt gemäß der Auflistung in Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG zu den kollisionsgefährdeten Brutvogelarten. Für die artenschutzrechtliche Prüfung sind im BNatSchG folgende Prüfbereiche definiert: 500 m Nahbereich, 1.000 m zentraler Prüfbereich und 2.500 m erweiterter Prüfbereich. Nach dem Artenschutzleitfaden NRW (2024) unterliegt der Schwarzmilan zudem im Umfeld von Schlafplätzen einem betriebsbedingt erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko. Der Artenschutzleitfaden NRW (2024) definiert bzgl. der Schlafplätze des Schwarzmilans einen zentralen Prüfbereich von 1.000 m sowie einen erweiterten Prüfbereich von 2.500 m. Ein Nahbereich ist nicht festgelegt.

Bezogen auf die letzten fünf Jahre befindet sich kein Brutverkommen der Art im Nahbereich der geplanten WEA. Bis zum Jahr 2022 existierte ein stetes Brutverkommen ca. 880 m (zP) NO der geplanten WEA nördlich von Gut Ringelsbruch. Am 20.05.2022 zog jedoch ein Tornado durch das Wäldchen in dem sich der Horstbaum befand. Es ist davon auszugehen, dass der Horstbaum (wie auch beim Rotmilan) durch den Tornado zerstört wurde. Eine erneute Brutansiedlung in den Folgejahren ist nicht bekannt. Weitere Brutverkommen im zentralen Prüfbereich sind nicht bekannt. Innerhalb des erweiterten Prüfbereiches konnte im Jahr 2024 ein wahrscheinliches Brutrevier des Schwarzmilans ca. 2.100 m westlich des geplanten Anlagenstandortes nachgewiesen werden. Es ist nicht ersichtlich, dass die Aufenthaltswahrscheinlichkeit der den Brutplatz

nutzenden Exemplare in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der Windenergieanlage aufgrund artspezifischer Habitatnutzung oder funktionaler Beziehungen deutlich erhöht ist.

Ein signifikant erhöhtes Verletzungs- und Tötungsrisiko ist nach den Vorschriften des § 45b Abs. 2, 3 und 4 BNatSchG nicht zu prognostizieren. Schutzmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Der **Uhu** ist eine gemäß der Auflistung in Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG kollisionsgefährdete Brutvogelart. Eine Kollisionsgefährdung besteht jedoch nur dann, wenn die Höhe der Rotorunterkante in Küstennähe (bis 100 Kilometer) weniger als 30 m, im weiteren Flachland weniger als 50 m oder in hügeligem Gelände weniger als 80 m beträgt. Dies gilt nicht für den Nahbereich. Für die artenschutzrechtliche Prüfung sind im BNatSchG folgende Prüfbereiche definiert: 500 m Nahbereich, 1.000 m zentraler Prüfbereich und 2.500 m erweiterter Prüfbereich.

Die geplante WEA weist eine Rotorunterkante von 86,60 m auf. Der Standort der Anlage ist dem weiteren Flachland zuzuordnen (NR-542 - Hellwegbörden). Durch die geplante WEA ist daher schon aufgrund ihrer Konfiguration eine Kollisionsgefährdung im zentralen und erweiterten Prüfbereich auszuschließen. Im Nahbereich der geplanten WEA sind nach dem vorliegenden AFB keine Brutvorkommen des Uhus bekannt. Das bezogen auf die letzten fünf Jahre nächstgelegene dokumentierte Uhuvorkommen wurde von NZO im Jahr 2020 im Deponiebereich in einer Entfernung von ca. 735 m nachgewiesen.

Ein signifikant erhöhtes Verletzungs- und Tötungsrisiko für den Uhu ist nach den Vorschriften des § 45b Abs. 2, 3 und 4 BNatSchG nicht zu prognostizieren. Schutzmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Der **Weißstorch** zählt gemäß der Auflistung in Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG zu den kollisionsgefährdeten Brutvogelarten. Für die artenschutzrechtliche Prüfung sind im BNatSchG folgende Prüfbereiche definiert: 500 m Nahbereich, 1.000 m zentraler Prüfbereich und 2.000 m erweiterter Prüfbereich.

Nach Daten der Biostation (2013) lagen die nächsten Brutplätze des Weißstorchs früher südwestlich des Thüler Moores. Die Art wurde aber schon mehrfach als Gastvogel im Deponiebereich registriert. 2023 wurden Weißstörche auf jeder Begehung als Nahrungsgast und offenbar erstmals mit einem besetzten Baumhorst am Gut Ringelsbruch im UG nachgewiesen. Für 2024 liegen keine Erkenntnisse zu diesem Brutvorkommen vor. In diesem Jahr (2025) ist der Horst nicht mehr vorhanden. Die Distanz des ehemaligen Horstbaumes zu der geplanten Windenergieanlage beträgt 965 m. Der Brutplatz des Weißstorchs befand sich somit im artspezifischen zentralen Prüfbereich von 1.000 m lt. Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG um die geplante Windenergieanlage. Da der Horst aber nicht mehr vorhanden ist, ist das Brutvorkommen nicht mehr zu betrachten. Schutzmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Gemäß dem vorliegenden AFB konnten innerhalb des untersuchten Gebietes bodenbrütende Feldvogelarten wie Feldlerche und Rebhuhn nachgewiesen werden. Um diese und ggf. weitere Arten vor Störungen und Beeinträchtigungen durch Bauarbeiten zu schützen wird eine Bauzeitenregelung/Ökologische Baubegleitung festgelegt.

Zum Schutz von Fledermäusen wird entsprechend § 6 WindBG eine Abregelung der Windenergieanlage angeordnet. Der Umfang der Abschaltung richtet sich nach den Vorgaben des Artenschutzleitfadens NRW (2024). Es erfolgt die Festsetzung der dort beschriebenen Standardabschaltung. Die Abschaltzeiten können durch eine zweijährige akustische Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich (Gondelmonitoring) angepasst werden. Eine Verpflichtung besteht nicht.

Verstöße gegen die Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind unter Berücksichtigung der beschriebenen Schutzmaßnahmen nicht zu erwarten.

V. VERWALTUNGSGEBÜHR

Die mit diesem Bescheid erteilte Genehmigung ist auf Grund der §§ 13 Abs. 1 Nr. 1 und 14 Abs. 1 GebG NRW gebührenpflichtig.

Die Festsetzung der Gebühr erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

VI. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.
Bröckling

VII. HINWEISE

Allgemeine Hinweise

1. Die Genehmigung erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG unabhängig von der in Abschnitt III. A) dieses Genehmigungsbescheides festgelegten Befristung, wenn die genehmigungsbedürftige Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigungsbehörde kann die genannten Fristen gemäß § 18 Abs. 3 BImSchG auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Der Antrag ist vor Fristablauf schriftlich zu stellen und ausführlich zu begründen.

2. Der Genehmigungsbescheid ergeht gemäß § 21 Abs. 2 der 9. BImSchV unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Hinweise aus dem Baurecht

Allgemeine Hinweise aus dem Baurecht

1. Die Bauherrschaft oder der/die Bauleiter*in hat den **Baubeginn** und die **abschließende Fertigstellung** genehmigter baulicher Anlagen der Bauaufsichtsbehörde jeweils eine Woche vorher in Textform anzuzeigen, um der Bauaufsichtsbehörde die Besichtigung des Bauzustandes zu ermöglichen (§ 74 Abs. 9 und § 84 Abs. 2 BauO NRW). Bauliche Anlagen dürfen erst benutzt werden, wenn sie ordnungsgemäß fertiggestellt und sicher benutzbar sind, frühestens jedoch eine Woche nach dem in der Anzeige genannten Zeitpunkt der Fertigstellung.
2. Die Bauzustandsbesichtigung nach abschließender Fertigstellung der Windenergieanlage ist gebührenpflichtig. Die Gebühren werden nach Durchführung der Besichtigung erhoben. Der Betreiber ist verpflichtet, im Rahmen der Inbetriebnahmeanzeige zeitnah einen Termin zur Bauzustandsbesichtigung mit der Bauaufsichtsbehörde abzustimmen.
3. Die Bauherrschaft hat vor Baubeginn geeignete Bauleiter*innen und ggf. Fachbauleiter*innen entsprechend § 53 BauO NRW zu bestellen. Die Namen sind mit **der Anzeige des Baubeginns** der Bauaufsichtsbehörde in Textform mitzuteilen (§ 53 Abs. 1 BauO NRW).

Erschließung

4. Die Erschließung erfolgt über die Straße „Alte Schanze“ des Kreises Paderborn.

Hinweise zum Kampfmittelräumdienst

5. Das Baugrundstück liegt in einem Gebiet, in dem noch Blindgänger vorhanden sein können. Nach den bisherigen Erfahrungen ist nicht auszuschließen, dass bei Erdarbeiten Einzelfundstellen auftreten können. Aus diesem Grund sind die Bauarbeiten nach Freigabe mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Sollten bei den Bauarbeiten verdächtige Gegenstände angetroffen oder eine außergewöhnliche Verfärbung des Erdaushubs beobachtet werden, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit sofort einzustellen und

die Polizei (Tel.: 110) bzw. das Ordnungsamt der Stadt Paderborn, Am Abdinghof 11, 33098 Paderborn;
Tel.: 05251 88 12686 zu benachrichtigen.

Hinweise aus dem Natur- und Landschaftsrecht

Allgemeiner Hinweis zum Artenschutz

6. Der Betreiber darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützten Arten gelten (z.B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten). Nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff Bundesnaturschutzgesetz.

Hinweis zur infrastrukturellen Erschließung des Baugrundstücks/Netzanbindung

7. Außerhalb der Baugrundstücke erforderliche Aus- und Neubauten von Wegen und Zufahrten sowie in diesem Zusammenhang erforderliche Gehölzfällungen sind nicht Bestandteil dieser Genehmigung und erfordern eine separate naturschutzrechtliche Genehmigung nach § 17 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz. Ein entsprechender Genehmigungsantrag ist schriftlich bei der unteren Naturschutzbehörde zu stellen. Die untere Naturschutzbehörde kann die zur Beurteilung des Eingriffs in Natur und Landschaft erforderlichen Angaben verlangen.

Hinweise aus dem Bodenschutz- und Abfallrecht

Hinweise aus dem Abfallrecht

8. Der Einbau von Recyclingbauschutt (z. B. als Wege- und Untergrundbefestigung), in offener Bauweise ist in der Regel nur unter Einhaltung erhöhten Anforderungen möglich, die gewöhnlich nur von sortenreinem Betonbruch eingehalten werden können. Siehe auch Einbauweise 13 gem. Ersatzbaustoffverordnung.
9. Auf die verbindlichen Vorgaben der Gewerbeabfallverordnung bei Baumaßnahmen wird hingewiesen.
10. Weitere Informationen zu Verwertungs- und Beseitigungsmöglichkeiten können bei der Abfallberatung des A.V.E-Eigenbetriebes (Tel.: 05251/1812-0) erfragt werden.

Ansprechpartner: Herr Holzkämper / Herr Schröder (Tel. 05251/308-6638/6639)

Hinweise des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

11. Da bauliche Hindernisse mit einer Bauhöhe von über 100 m über Grund gem. § 14 LuftVG der luftfahrtrechtlichen Zustimmung bedürfen, werden etwaige militärisch flugbetriebliche Einwände/Bedenken über das Beteiligungsverfahren der zivilen Luftfahrtbehörde geltend gemacht. Sofern hierbei Einwände geltend gemacht werden, stellt dieser auch einen Verteidigungsbelang i.S.d. § 35 Abs. 3 S. 1 Baugesetzbuch dar.

Hinweise der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Bielefeld

12. Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit, Fossilien) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen/Außenstelle Bielefeld (Am Stadtholz 24a, 33609 Bielefeld, Tel.: 0521 52002-50; Fax: 0521 52002-39; E-Mail: lwl-archaeologie-bielefeld@lwl.org) unverzüglich anzuzeigen.

Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Abs. 2 DSchG NRW).

Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 DSchG NRW).

VIII. ANLAGEN

1. Auflistung der Antragsunterlagen

Die nachfolgend aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und nachfolgend aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch die in Abschnitt I – Tenor – aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung oder durch die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen etwas Anderes vorgeschrieben wird. Die Antragsunterlagen sind insgesamt mit dem Genehmigungsbescheid in der Nähe der Betriebsstätte zur Einsichtnahme durch Bedienstete der Aufsichtsbehörde aufzubewahren.

- 1 Antrag gem. § 4 BImSchG
- 2 Bauvorlagen
- 3 Kosten
- 4 Standort und Umgebung
- 5 Anlagenbeschreibung
- 6 Stoffe
- 7 Abfallmengen & -entsorgung
- 8 Abwasser
- 9 Schutz vor Lärm und sonstigen Immissionen
- 10 Anlagensicherheit

- 11 Arbeitsschutz bei Errichtung und Wartung
- 12 Brandschutz
- 13 Störfallverordnung – 12. BImSchV
- 14 Maßnahmen nach Betriebseinstellungen
- 15 Typenprüfung
- 16 Gutachten

Gutachten

- Allgemeines Brandschutzkonzept für die Errichtung einer Windenergieanlage des Typs ENERCON E-160 EP5 E3 R1 mit 166 m Nabenhöhe in Nordrhein-Westfalen gemäß § 9 Verordnung über bautechnische Prüfungen Nordrhein-Westfalen, Brandschutzbüro Monika Tegtmeier Diplom-Ingenieurin, Sandkrug, BV-Nr. E-160/EP5/E3/R1/HAT/166/NRW Index A, 20.06.2023
- Ergänzung zu den allgemeinen Brandschutzkonzepten der Windenergieanlagen des Herstellers ENERCON, Brandschutzbüro Monika Tegtmeier Diplom-Ingenieurin, Sandkrug, BV-Nr. 1143-464/24 Index C, 12.11.2024
- Artenschutzfachbeitrag (AFB) Stufe II nach § 44 BNatSchG zur geplanten Errichtung und zum Betrieb von drei Windkraftanlagen (WEA Nr. 19-21) nördlich der B1, Stadt Salzkotten, Kreis Paderborn, Ing. Büro Landschaft & Wasser Dr. Karl-Heinz Loske, Salzkotten-Verlar, Juni 2023
- Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-160 EP5 E3 R1 mit 166,6 m Nabenhöhe am Standort Paderborn-Elsen, Anwaltskanzlei Dr. Welsing, Borchon, Februar 2025
- Gutachten zu Risiken durch Eiswurf und Eisfall am Standort Salzkotten, Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG, Hamburg, Referenz-Nummer: 2023-B-086-P4-Ro – ungekürzte Fassung, 29.06.2023
- Schallimmissionsprognose nach Interimsverfahren für Emissionen aus dem Betrieb von drei Windenergieanlagen des Typs 1 x V172-7.2 MW, 1 x E-138 EP3 E3, 1 x E-160 EP5 E3 für den Standort Salzkotten, Lackmann Phymetric GmbH, Paderborn, Berichtnr.: LaPh-2023-26, 26.07.2023
- Schattenwurfanalyse für den Neubau und Betrieb von drei Windenergieanlagen des Typs 1 x V172-7.2 MW, 1 x E-138 EP3 E3, 1 x E-160 EP5 E3 für den Standort Salzkotten, Lackmann Phymetric GmbH, Paderborn, Berichtnr.: LaPh-2023-27, 18.07.2023
- Gutachten zur Standorteignung von WEA am Standort Salzkotten, Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG, Hamburg, Referenz-Nummer: 2023-B-086-P3-R0 – ungekürzte Fassung, 27.07.2023

2. Verzeichnis der Rechtsquellen

4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV)
12. BImSchV	Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12. BImSchV)
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG)
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV)
AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)
BauGB	Baugesetzbuch (BauGB)
BauGB-AG NRW	Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen (BauGB-AG NRW)
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO)
BauO NRW 2018	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018)
BaustellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)
BWaldG	Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz – BWaldG)
DSchG NRW	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW)
ERVV	Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)
GefStoffV	Gefahrstoffverordnung

KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG)
LFoG	Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz – LfoG)
LKrWG NRW	Kreislaufwirtschaftsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz - LKrWG)
LNatSchG NRW	Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG NRW)
LuftVG	Luftverkehrsgesetz (LuftVG)
LWG NRW	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG NRW)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
UVPG NRW	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Nordrhein-Westfalen (Landesumweltverträglichkeitsprüfungsgesetz - UVPG NRW)
UWSchadAnzVO	Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen (Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung - UWSchadAnzVO)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG)
ZustVU NRW	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU NRW)